

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Ein Ordnung und Gericht/ wie der Gerichtsschreiber die endlichen Urtheyl  
der Todtstraff halb formiren solle

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

vnd sicherlich geurtheilt / oder ( wo es noth thun würde ) darauß nach aller Nothdurfft Rath gesucht werden möge / In solchem allen soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht ( als vor steht ) allen möglichen Fleiß thun / auch was geheim ist / in geheim zuhalten / alles nach Laut seiner Pflicht / verbunden seyn.

**Ein Ordnung vnd Bericht / wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheil der Todtstraff halb formiren solle.**

Item / So nach Laut dieser Unser Ordnung ein Vbelthat war, **CCXVII.**  
hafftighen erfunden / oder überwunden / vnd deßhalb so weit kommen ist / daß die endlich Urtheil derhalb zum Todte ( wie die vorgemeltermassen / nach Laut Unser Ordnung / geschehen soll ) beschlossen ist / So soll alsdann der Gerichtschreiber die Urtheil beschreiben / vnd ungesehrlich nachfolgender Meinung im auffschreiben formiren / damit er die also auff dem endlichen Rechtstag ( wie in dem hundertten vnd zehenden Artikel von öffnung solcher endlichen Urtheil geschrieben steht ) auß Befehl deß Richters öffentlich verlesen.

Item / Wo in dem nechst nachgesetzten Artikel ein B. steht / da **CCXVIII.**  
soll der Gerichtschreiber in Formirung vnd Beschreibung der Urtheil den Nahmen deß Vbelthäters benennen / Aber bey dem G. soll er die Vbelthat kürzlich melden.

**Einführung einer jeden Urtheil zum Todte oder ewiger Gefengnuß.**

Auff Klag Antwort vnd alles gerichtlich fürbringen / auch nothdürfftige warhafftige Erfahrung vnd Erfindung / so deßhalb alles nach Laut **CCXIX.**  
meines gnedigen Herren von Bamberg rechtmessigen Reformation geschehen / ist endlich zu Rechte erkandt / das B. so gegenwertig vor diesem Gericht steht / der Vbelthat halb / so er mit G. geübt hat.